

Aktenzeichen:  
16 O 59/17



Landgericht Stuttgart

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einsteinallee 1/1, 77933  
Lahr, Gz.: 5501/16 mn/sk

gegen

\_\_\_\_\_

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

\_\_\_\_\_

wegen PKW Kauf, VW Abgasskandal

hat das Landgericht Stuttgart - 16. Zivilkammer - durch den Richter Dr. Hettich als Einzelrichter  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.03.2018 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.770,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5  
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.03.2017 zu zahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 67 % und die Beklagte 33 % zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.
5. Der Streitwert wird auf 5.425,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten im Zusammenhang mit dem im September 2015 bekannt gewordenen sogenannten „VW-Abgasskandal“ über Ansprüche nach dem Kauf eines gebrauchten Pkw.

Der Kläger erwarb bei der Beklagten mit Kaufvertrag vom 23.12.2014 (Anl. B1; Bl. 207 d.A.) bzw. Rechnung vom 29.12.2014 (Anl. K1; Bl. 65 d.A.) einen gebrauchten Audi A4 Avant 2.0 TDI Attraction zu einem Kaufpreis von 17.700,00 €. Dieses Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor vom Typ EA 189 ausgerüstet. Der Motor wiederum ist mit einer Software ausgestattet, die zwischen dem Betrieb des Fahrzeugs auf dem Prüfstand (Modus 1) mit einer erhöhten Abgasrückführung und dem Betrieb im „normalen“ Fahrbetrieb (Modus 0) mit einer niedrigeren Abgasrückführung unterscheidet und bei Erkennen des Prüfstandes entsprechend „umschaltet“. Daraus folgt, dass der Motor bei Fahrten auf dem Prüfstand in den Modus mit einer höheren Abgasrückführung und damit geringeren NOx-Werten gebracht wird, während er im „normalen“ Fahrbetrieb eine niedrigere Abgasrückführung und damit höhere NOx-Werte aufweist.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 05.09.2016 (Anl. K1a; Bl. 66 ff. d.A.) forderte der Kläger die Beklagte auf, ein Minderungsrecht sowie einen Schadensersatzanspruch anzuerkennen. Die Beklagte antwortete mit Schreiben vom 14.09.2016 (Anl. K1b; Bl. 69 ff. d.A.) und bat um Verständnis, dass ein derartiges Anerkenntnis nicht abgegeben werden könne. Sie verzichtete in diesem Schreiben aber „ausdrücklich bis zum 31. Dezember 2017 auf die Erhebung der Verjährungseinrede im Hinblick auf etwaige Ansprüche, die im Zusammenhang mit der in Fahrzeugen mit Motortyp EA 189 eingebauten Software bestehen“. Dies sollte auch für Ansprüche

gelten, die bereits verjährt waren.

Der Kläger ließ das „Software-Update“ an seinem Fahrzeug bisher nicht durchführen.

Der Kläger trägt vor,

das von ihm erworbene Fahrzeug sei mangelbehaftet. Beim Kauf des Fahrzeugs sei es ihm insbesondere auf die sehr guten Verbrauchs- und Abgaswerte desselben angekommen. Er sei auf der Suche nach einem wertstabilen und umweltfreundlichen Fahrzeug gewesen, der Umweltaspekt habe für ihn ein wichtiges Kaufargument dargestellt. Das Fahrzeug befinde sich nicht in dem vorschriftsmäßigen Zustand, der Voraussetzung für die EG-Typengenehmigung sei. Darüber hinaus seien die Folgen einer etwaigen Instandsetzung des Fahrzeugs unklar. Es sei nicht bekannt, ob sich das „Software-Update“ negativ auf das Fahrzeug, konkret auf Verbrauch und Leistung auswirke. Das Fahrzeug sei derzeit nicht zulassungsfähig und die Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigt. Andere betroffene Kunden würden in einschlägigen Internetportalen über Folgeprobleme klagen. Langzeitstudien über Auswirkungen des „Software-Updates“ gebe es nicht. Jedenfalls wirke sich der Mangel – auch nach dem „Software-Update“ – auf den Fahrzeugwert im Sinne eines merkantilen Minderwerts aus. Die Beklagte sei vertraglich an den VW-Konzern gebunden und arbeite als Vertragshändler mit dem Hersteller so eng und arbeitsteilig zusammen, wie dies in keinem anderen Bereich der Wirtschaft der Fall sei.

Der Kläger ist der Ansicht,

ihm stünde ein Minderungsbetrag von jedenfalls € 4.425,00 gegen die Beklagte zu. Insbesondere sei das Fahrzeug mangelhaft. Einer Frist zur Nacherfüllung habe es nicht bedurft. Auch sei die Pflichtverletzung nicht unerheblich. Da er mit weiteren Schäden rechnen müsse, habe er auch einen Anspruch auf Feststellung im Hinblick auf einen über den Minderungsbetrag hinausgehenden Schadensersatz. Die Beklagte müsse sich eine Pflichtverletzung bzw. eine Täuschung des VW-Konzerns zurechnen lassen.

Der Kläger beantragt zuletzt,

1. Die Beklagtenparteien werden verurteilt, der Klägerpartei einen Betrag bezüglich des Fahrzeugs Audi A4 2,0 l TDI, FIN: \_\_\_\_\_ dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, jedoch mindestens € 4.425,00 betragen muss, zu bezahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 %- Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenparteien verpflichtet sind, der Klägerpartei weiteren

Schadensersatz, der über den Minderungsbetrag hinausgeht, zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs Audi A4 2,0 I TDI, FIN: \_\_\_\_\_ durch die Beklagtenpartei zu 2) resultieren.

3. Die Beklagtenparteien werden jeweils getrennt, nicht gesamtschuldnerisch, verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils € 1.680,28 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor,

das vom Kläger erworbene Fahrzeug halte weiterhin die Euro-5-Werte ein. Darüber hinaus sei das Fahrzeug technisch sicher, in seiner Fahrbereitschaft nicht eingeschränkt und die EG-Typengenehmigung nach wie vor wirksam. Durch das angebotene „Software-Update“ könne ein etwaiger Mangel jedenfalls behoben werden. Die so von der Volkswagen AG entwickelten Maßnahmen seien vom Kraftfahrt-Bundesamt am 11.07.2016 (Anl. B4; Bl. 211 ff. d.A.) ausdrücklich bestätigt worden. Für diese Maßnahme fielen Kosten von deutlich weniger als 100 € pro Fahrzeug an, was nicht einmal 1 % des Kaufpreises entspreche. Da eine Vielzahl von Fahrzeugen und Motorvarianten von den Maßnahmen betroffen gewesen sei, habe die Durchführung eine Gesamtkoordination und einen abgestimmten Zeitplan erfordert. Die Vornahme der technischen Maßnahmen durch die Volkswagen AG sei dabei in enger Abstimmung mit dem Kraftfahrt-Bundesamt erfolgt. Dieses habe den von der Volkswagen AG vorgelegten Zeit- und Maßnahmenplan für angemessen erachtet. Sie könne weder mit der Volkswagen AG, noch mit der Audi AG gleichgesetzt werden, vielmehr handle es sich bei ihr und der Volkswagen AG bzw. der Audi AG um selbständige Unternehmen.

Die Beklagte ist der Ansicht,

die Klage sei unbegründet, da dem Kläger keine Ansprüche gegen sie zustünden. Dies folge schon daraus, dass kein Sachmangel vorliege. Darüber hinaus habe der Kläger die erforderliche Nachfrist nicht gesetzt. Jedenfalls sei eine eventuelle Pflichtverletzung aber auch unerheblich. Der Feststellungsantrag sei schon unzulässig. Eine eventuelle Pflichtverletzung oder eine Täuschung des VW-Konzern müsse sie sich nicht zurechnen lassen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 19.03.2018 informatorisch ange-

hört. Der an Stelle des Klägers erschienene – und mit einer Vollmacht gemäß § 141 Abs. 3 ZPO ausgestattete – Unterbevollmächtigte konnte die vom Gericht an ihn gerichteten Fragen allesamt nicht beantworten. Auf das Protokoll (Bl. 929 ff. d.A.) wird verwiesen.

Mit Beschluss vom 23.03.2018 (Bl. 942 f. d.A.) hat das Gericht das Verfahren gegen die Beklagte Ziffer 2 abgetrennt und den Rechtsstreit insoweit an das Landgericht Waldshut-Tiengen verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19.03.2018 (Bl. 929 ff. d.A.) Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein vom Gericht gemäß § 287 ZPO geschätzter Minderungsbetrag in Höhe von 1.770,00 Euro und damit in Höhe von 10 % des Kaufpreises zu (dazu I.). Der Klageantrag Ziffer 2 war dagegen abzuweisen (dazu II.). Ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten besteht nicht (dazu III.). Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1 S. 1 Var. 2, 709 S. 1, 2 bzw. 708 Nr. 11, 711 ZPO (dazu IV.). Der Streitwert war auf 5.425,00 Euro festzusetzen (dazu V.).

I. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung in Höhe von 1.770,00 Euro aus § 441 Abs. 1, 4 BGB zu. Nach § 441 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Käufer, statt zurückzutreten, den Kaufpreis durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer mindern. Hat der Käufer mehr als den geminderten Kaufpreis gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Verkäufer zu erstatten, § 441 Abs. 4 S. 1 BGB. Da der Käufer das Minderungsrecht statt des Rücktritts ausüben kann, müssen die Voraussetzungen des Rücktritts gegeben sein (Palandt/Weidenkaff, BGB, § 441 Rn. 7; 77. Aufl. 2018). Dies ist vorliegend der Fall.

Dem Kläger steht ein gesetzliches Rücktrittsrecht gemäß §§ 346 Abs. 1, 437 Nr. 2, 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 433 Abs. 1 S. 2, 440 S. 1 Var. 3, 323 Abs. 1, Abs. 5 S. 2 BGB zu. Zwischen den Parteien ist ein Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug zustandegekommen (dazu 1.). Dieses Fahrzeug war im Zeitpunkt des Gefahrübergangs auch mangelhaft (dazu 2.). Der Kläger musste der Beklagten auch keine Frist zur Nacherfüllung setzen, da ihm dies unzumutbar war (dazu 3.). Das Rücktrittsrecht des Klägers ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Pflichtverletzung unerheblich wäre (dazu 4.). Der Kläger kann daher Rückzahlung in Höhe von

1.770,00 Euro verlangen (dazu 5.).

1. Zwischen den Parteien ist ein Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug zustande gekommen.

2. Dieses Fahrzeug war im Zeitpunkt des Gefahrübergangs (§ 446 S. 1 BGB) mit einem Sachmangel behaftet. Dabei kann dahinstehen, ob die Parteien im Hinblick auf die geringen Emissions- und Verbrauchswerte eine Beschaffensvereinbarung getroffen haben (§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB) oder ob sich das Fahrzeug für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB). Denn es liegt jedenfalls ein Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB vor. Nach dieser Vorschrift ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Diesen Anforderungen genügt das streitgegenständliche Fahrzeug nicht. Anders als die Beklagte meint, entspricht ein Neufahrzeug nicht schon dann der üblichen Beschaffenheit, wenn es technisch sicher und fahrbereit ist und über alle Genehmigungen verfügt. Durch die Installation einer Software, welche die korrekte Messung von Emissionswerten gezielt verhindert und im Prüfbetrieb niedrigere Ausstoßmengen vortäuscht, als sie im „normalen“ Fahrbetrieb entstehen, weicht ein Fahrzeug vielmehr von der bei vergleichbaren Fahrzeugen üblichen Beschaffenheit ab (vgl. nur exemplarisch OLG Hamm, Beschluss vom 21.06.2016 – 28 W 14/16, Rn. 28 bei juris; LG Stuttgart, Urteil vom 30.06.2017 – 20 O 425/16, Rn. 28 bei juris; LG Stuttgart, Urteil vom 18.07.2017 – 16 O 444/16 [nicht veröffentlicht]; LG Regensburg, Urteil vom 04.01.2017 – 7 O 967/16, Rn. 30 bei juris; LG Hamburg, Urteil vom 16.11.2016 – 301 O 96/16, Rn. 27 ff. bei juris).

Die Verwendung einer Abschaltvorrichtung, die dazu führt, dass der Prüfstand erkannt und über eine entsprechende Programmierung der Motorsteuerung insbesondere der Stickstoffausstoß reduziert wird, was beim Fahren im normalen Straßenverkehr jedoch nicht der Fall ist, ist bei Fahrzeugen anderer Hersteller in einer vergleichbaren Fahrzeugklasse jedenfalls nicht bekanntermaßen üblich (LG Stuttgart, Urteil vom 30.06.2017 – 20 O 425/16, Rn. 30 bei juris). Ein Durchschnittskäufer darf zudem erwarten, dass in dem von ihm erworbenen Fahrzeug eine solche, auf die Täuschung der Kontrollinstanzen angelegte Vorrichtung nicht vorhanden ist (LG Hamburg, Urteil vom 16.11.2016 – 301 O 96/16, Rn. 27 ff. bei juris; LG Stuttgart, Urteil vom 30.06.2017 – 20 O 425/16, Rn. 31 bei juris; LG Stuttgart, Urteil vom 18.07.2017 – 16 O 444/16 [nicht veröffentlicht]; LG Heilbronn, Urteil vom 15.08.2017 – 9 O 111/16, Rn. 24 bei juris). Er erwartet gerade nicht, dass die gesetzlich vorgegebenen Abgaswerte nur deshalb eingehalten werden, weil eine Softwa-

re installiert ist, die dafür sorgt, dass der Prüflaufstand erkannt und über eine entsprechende Programmierung der Motorsteuerung nur für diesen Fall der Stickstoffausstoß reduziert wird (LG Regensburg, Urteil vom 04.01.2017 – 7 O 967/16, Rn. 30 bei juris).

Das Gericht geht – in Übereinstimmung mit dem Kraftfahrt-Bundesamt – davon aus, dass es sich bei der im klägerischen Fahrzeug verwendeten „Manipulationssoftware“ um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handelt. In dem als Anl. B4 (Bl. 211 ff. d.A.) vorgelegten Schreiben des Kraftfahrt-Bundesamtes vom 11.07.2016 wird auf den Bescheid vom 14.10.2015 Bezug genommen, durch den die Volkswagen AG verpflichtet wurde, bei allen betroffenen Fahrzeugen „die unzulässige Abschaltvorrichtung zu entfernen“. Außerdem wird bestätigt, dass die „vorgestellte Änderung der Applikationsdaten geeignet ist, die Vorschriftsmäßigkeit der genannten Fahrzeuge herzustellen“. Daraus folgt zwingend, dass Fahrzeuge ohne Durchführung der Änderung der Applikationsdaten (Durchführung des „Software-Updates“) vorschriftswidrig sind (so auch LG Hamburg, Urteil vom 16.11.2016 – 301 O 96/16, Rn. 28 bei juris; LG Stuttgart, Urteil vom 18.07.2017 – 16 O 444/16 [nicht veröffentlicht]; LG Trier, Urteil vom 07.06.2017 – 5 O 298/16, Rn. 58 bei juris).

3. Nach §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 BGB kann der Gläubiger, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten. Die fehlende Fristsetzung hindert im vorliegenden Fall das Bestehen eines Minderungsrechts nicht, da eine solche wegen § 440 S. 1 Var. 3 BGB wegen Unzumutbarkeit entbehrlich war.

Für die Beurteilung, ob die Nacherfüllung für den Käufer unzumutbar ist, sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere die Zuverlässigkeit des Verkäufers sowie eine nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses (BGH, Urteil vom 15.04.2015 – VIII ZR 80/14, Rn. 22 bei juris). Die Frage der Unzumutbarkeit ist dabei allein aus der Perspektive des Käufers zu beurteilen, eine Interessenabwägung findet nicht statt.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist davon auszugehen, dass eine Fristsetzung zur Nacherfüllung hier entbehrlich war.

Die Nachbesserung war dem Kläger zum einen schon deshalb unzumutbar, weil er die begründete Befürchtung hegen durfte, dass das beabsichtigte „Software-Update“ entweder nicht erfolgreich sein oder zu Folgemängeln führen werde. Zum Zeitpunkt der Minderungserklärung und auch gegenwärtig war und ist jedenfalls nicht hinreichend geklärt, ob die Beseitigung der „Manipulationssoftware“ nachteilige Auswirkungen auf andere Parameter des Fahrzeugs (etwa die übrigen Emissionswerte, Kraftstoffverbrauch, Motorleistung oder die weitere Haltbarkeit von Fahrzeugteilen) und den zu erzielenden Wiederverkaufspreis haben würde. Solche Befürchtungen werden,

was allgemein bekannt ist und sich durch eine einfache Internet-Recherche belegen lässt, auch von Fachleuten öffentlich geäußert. Sie beruhen auf der naheliegenden Überlegung, warum der Hersteller nicht schon bei der Entwicklung der Motoren zur Erstellung einer entsprechenden Software in der Lage gewesen sei bzw. warum der Hersteller nicht schon viel früher die Entwicklung der in Aussicht gestellten Software unternommen habe.

Wenn die Beklagte in ihrem an den Kläger gerichteten Schreiben vom 14.09.2016 (Anl. K1b; Bl. 69 ff. d.A.) ausführt, Ziel sei es, „dass die Maßnahmen keinen nachhaltigen Einfluss auf Verbrauch und Fahrleistung haben werden“, verstärkt sie diesen berechtigten Mangelverdacht des Klägers und räumt ihn nicht im Ansatz aus (so bspw. auch LG Stuttgart, Urteil vom 13.02.2018 – 16 O 48/17 [nicht veröffentlicht]).

Darüber hinaus ist auch zu beachten, dass die Beklagte das Vorliegen eines Mangels bis zuletzt nicht eingeräumt und eine eigenverantwortliche Nacherfüllung nicht angeboten hat. Vielmehr beruhe die Bereitschaft zur technischen Überarbeitung vor allem auf der unternehmenspolitischen Verantwortung der Audi AG (vgl. den Schriftsatz der Beklagtenvertreterin vom 17.05.2017, Bl. 144 d.A.). Für den Kläger ist daher nicht klar, an wen er sich wenden muss, wenn sich nach der Durchführung des „Software-Updates“ Folgemängel zeigen und ob (bzw. auf welcher Grundlage) die Beklagte bereit wäre, sich mit seinen Einwänden auseinanderzusetzen.

4. Das Rücktrittsrecht des Klägers ist vorliegend auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Pflichtverletzung unerheblich wäre. Zwar kann der Gläubiger, wenn der Schuldner die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt hat, vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist, § 323 Abs. 5 S. 2 BGB. Eine in diesem Sinne nur unerhebliche Pflichtverletzung liegt hier jedoch nicht vor.

Für die Frage der Erheblichkeit einer Pflichtverletzung kommt es auf eine umfassende Interessenabwägung an. Dabei sind insbesondere die Bedeutung des Mangels, der für die Mangelbeseitigung erforderliche Aufwand und die Schwere des Verschuldens zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des BGH sind Mängel, deren Beseitigung Aufwendungen in Höhe von nur knapp einem Prozent des Kaufpreises erfordern unerheblich, weshalb auf sie ein Rücktrittsrecht nicht gestützt werden kann (BGH, Urteil vom 29.06.2011 – VIII ZR 202/10, Rn. 19 bei juris).

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Pflichtverletzung hier nicht schon deshalb unerheblich, weil das Aufspielen des „Software-Updates“ bei Kosten von weniger als 100 € einen nur geringen Zeitaufwand verursachen würde. Eine derartige, rein betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise geht fehl, weil sie zum einen schon die Frage der Entwicklungskosten unberücksich-



tigt lässt. Zum anderen berücksichtigt die Beklagte nicht, dass der Aufwand der Mangelbeseitigung nicht alleine maßgeblich ist. Denn anders als die Beklagte dies darstellt, handelt es sich nicht um eine einfache technische Maßnahme. Hiergegen spricht bereits die mehrmonatige Entwicklungszeit für eine technische Lösung. Hinzu kommt, dass die Volkswagen AG gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt einen Zeit- und Maßnahmenplan vorlegen und die jeweilige Software durch das Kraftfahrt-Bundesamt geprüft und freigegeben werden musste. Wenn aber die Mangelbeseitigungsmaßnahme der umfassenden vorherigen behördlichen Prüfung und Genehmigung bedarf, ist die Pflichtverletzung nicht mehr als unerheblich anzusehen (LG München I, Urteil vom 14.04.2016 – 23 O 23033/15, Rn. 41 f. bei juris; LG Stuttgart, Urteil vom 18.07.2017 – 16 O 444/16 [nicht veröffentlicht]).

5. Da der Kläger mehr als den geminderten Kaufpreis bezahlt hat, steht ihm ein Rückzahlungsanspruch zu, vgl. § 441 Abs. 4 S. 1 BGB. Dessen Höhe schätzt das Gericht gemäß §§ 287 ZPO, 441 Abs. 3 BGB auf 1.770,00 Euro und damit auf 10 % des gezahlten Kaufpreises. Der Kläger schätzte den merkantilen Minderwert seines Fahrzeugs selbst auf 10 bis 25 % (vgl. Schriftsatz vom 09.02.2017; Bl. 23 d.A.). Mit Schriftsatz vom 19.07.2017 machte er einen Minderwert von 25 % geltend (Bl. 316 d.A.). An anderer Stelle verweist der Kläger auf Rückstellungen der VW Financial Services AG, die eine Leasingflotte mit VW-Fahrzeugen betreibt. Die Rückstellungen wurden nach Bekanntwerden des „Abgasskandals“ um etwa 500 € pro Fahrzeug erhöht (vgl. Anl. R19, Übersichtsseite 14). Das Gericht bewegt sich mit seiner Schätzung innerhalb des so gezogenen Rahmens.

II. Der Klageantrag Ziffer 2 auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung weiteren Schadensersatzes war dagegen abzulehnen, da es jedenfalls an einem dafür erforderlichen Vertretenmüssen der Beklagten fehlt.

Eigenes vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Beklagten im Sinne des § 276 BGB hat der Kläger nicht vorgebracht. Ein etwaiges Fehlverhalten des Herstellers ist der Beklagten auch nicht über § 278 BGB zuzurechnen, weil dieser nicht Erfüllungsgehilfe des Händlers ist. Erfüllungsgehilfe ist, wer nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Falles mit dem Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit als seine Hilfsperson tätig wird (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, § 278 Rn. 5; 77. Aufl. 2018). Dass beim Kaufvertrag der Hersteller im Verhältnis zum Käufer nicht Erfüllungsgehilfe des Verkäufers ist, ist absolut herrschende Meinung, der sich das Gericht anschließt. Die vom Kläger vorgetragene Besonderheiten zwischen einem Vertragshändler und dem Hersteller im Bereich der Automobilindustrie führen zu keiner abweichenden Betrachtung (vgl. dazu etwa auch LG Ellwangen, Urteil vom 19.10.2016 – 3 O 55/16,

Rn. 31 ff. bei juris m.w.N.). Eine Zurechnung ergibt sich daneben auch nicht aus § 123 BGB, da sowohl die Volkswagen AG als auch die Audi AG Dritter im Sinne des § 123 Abs. 2 BGB sind (vgl. dazu LG Stuttgart, Urteil vom 21.03.2018 – 16 O 49/17 m.w.N. [nicht veröffentlicht]).

III. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Anwaltskosten.

Zwar können die zur Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche erforderlichen Rechtsverfolgungskosten gemäß § 280 Abs. 1 BGB Gegenstand eines Schadensersatzanspruchs sein, denn die Beklagte hat durch die Lieferung des mangelhaften Fahrzeugs ihre vertraglichen Pflichten verletzt. Es fehlt jedoch, wie oben schon festgestellt, an einem Vertretenmüssen der Beklagten. Diese war über den Einsatz der „Manipulationssoftware“ weder informiert, noch konnte sie dies erkennen. Ein Verzug der Beklagten lag zum Zeitpunkt der Einschaltung des Klägersvertreters nicht vor.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 Var. 2 ZPO und berücksichtigt das jeweilige Obsiegen und Unterliegen der Parteien. Im Hinblick auf die vorläufige Vollstreckbarkeit ist für den Kläger § 709 S. 1, 2 ZPO einschlägig, für die Beklagte dagegen §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO, weil für sie nur die Entscheidung über die Kosten vollstreckbar ist und keine Vollstreckung von mehr als 1.500 Euro ermöglicht wird.

V. Der Streitwert war auf 5.425,00 € festzusetzen. Mit dem Klageantrag Ziffer 1 begehrt der Kläger einen Minderungsbetrag i.H.v. mindestens 4.425,00 €. Der mit Antrag Ziffer 2 geltend gemachte Feststellungsantrag wird vom Gericht mit maximal ca. 1.000 € bewertet. Insofern ist zu beachten, dass der Kläger schon nicht substantiiert dargelegt hat, welche künftigen Schäden, die über den eingeklagten Minderungsbetrag hinausgehen noch entstehen sollen. Vielmehr erschöpft sich sein Vortrag insoweit in allgemein gehaltenen Befürchtungen. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass bei einem Feststellungsantrag zudem ohnehin regelmäßig ein Abschlag von 20 % vorzunehmen ist, war eine entsprechende Festsetzung ausreichend.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Dr. Hettich  
Richter

Verkündet am 20.04.2018

Bohush, JAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Stuttgart, 23.04.2018



Bohush  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig